"Die bevorftehenden Bahlen für ben Borfenborftand" berichtet ber Borfigende, daß vom Leipziger Bahlausichuß noch feine Borichlage gemacht worden find, und beichließt hierauf die Ber fammlung auf Antrag bes frn. Scholt, ben Borftand gu bevollmächtigen, bem Bahlausichuß Canbidaten für bie vacant werbenden Memter namhaft zu machen. Gleichzeitig wird ber Borftand bevollmächtigt, Bertreter bes Provinzialvereins für bie diesjährige Delegirten-Berfammlung zu mahlen. Auf Antrag bes frn. Müller wird ferner beichloffen, den Delegirten die Reifetoften zu verguten und zwar die factischen Sahrtoften guzuglich 10 DR. für Rebentoften zu gahlen; die Unnahme biefer Entschädigung ist obligatorisch.

Letter Gegenstand ber Tagesordnung ift bie Neuwahl bes Borftandes. Auf Antrag bes Grn. Dr. Maruichte wird ber bisherige Borftand, beftehend aus ben orn. Morgenftern Anoren (Balbenburg), Reister, Roebner, Müller, Raifer (Schweidnig), Thiele (Ratibor), Birich und E. Trewendt,

einstimmig wiedergewählt.

Bericht

über die Generalversammlung des Schlefischen Bereins-Sorti ments, Gingetragene Genoffenichaft, ju Breslau am 8. März 1881.

Der Borfipenbe bes Auffichtsrathes, Gr. Morgenftern, eröffnete die Generalversammlung um 21/4 Uhr Rachmittags und verwies in Bezug auf bie vom Schlefischen Bereins: Sortiment im letten Jahre erzielten Resultate auf ben gebrucht vorliegen ben Beschäftsbericht. Indem wir uns hier damit begnugen, Die wichtigsten Biffern aus bemfelben mitzutheilen, bemerten wir, baß der Geschäftsbericht allen Denen, welche fich für die Sache interef-

firen, gern gur Berfügung geftellt wirb.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1880 31; hingugetreten ift im Laufe bes Jahres 1880 eine Firma, fodaß wir am 31. December 1880 zu unserer Bereinigung 32 Sandlungen gahlten, bavon 20 Breslauer, 12 auswärtige. Das eingezahlte Mitgliederguthaben betrug am Ende bes Jahres 15,700 M. das Betriebscapital langte nicht nur jum Geschäftsbetrieb vollftandig aus, sondern es war ftets jo genügender Baarbestand vorhanden, daß wir an einzelne größere Berleger bereits im Laufe bes Jahres Bahlungen à Conto bes Oftermeg : Salbos leiften fonnten. Der Gesammtumfat für Rechnung ber Genoffenschaft ohne bie nebenbei emballagefrei beforberten Beifchluffe im Gewicht von 15,864 Rilogramm betrug 113,033 M. gegen 36,055 M., welche in den letten 6 Monaten des Jahres 1879 (von der Gründung bes Geschäftes an) umgesett worden waren. Breslauer Firmen wurde für 95,730 M., an auswärtige Firmen für 17,303 DR. abgesett. hiernach ift bas Betriebscapital im Laufe bes Jahres siebenmal umgesett worben. Der erzielte Reingewinn beträgt 4252 M. 19 Bf., für welchen bie Beneral= versammlung bie vorgeschlagene Bertheilung folgenbermaßen genehmigt:

Contractliche Tantieme an ben Geschäftsführer DR. 600. - Bf. 10 Procent ju dem Refervefonds ,, 346. 23 ,, 5 Procent Binfen auf die Geschäftsantheile ber

,, 662. 90 ,, Mitglieder Tantieme an bie beiben Beifiger im Borftanbe " 400. — "

M. 2009. 13 Pf. Aus bem verbleibenden Ueberreft von 2243 DR. 6 Bf. wird ben badurch faum viel gewonnen fein; benn bie Erfahrung hat ichon Mitgliedern eine Dividende von 2 Brocent auf 106,542 M. bisher gezeigt, daß die Berleger, welche fich durch Abstempeln 83 Bf. dividendenberechtigte Entnahme gewährt, der Reft als ber von Reujahr bis zur Oftermeffe ausgelieferten Eremplare

In Bezug auf ben nachsten Gegenstand ber Tagesordnung: | ftattfindenben Neuwahl ber beiben Beifiger im Borftanbe werben die orn. Fiedler und Wonwod wiedergewählt. Bei ber Reus wahl des Auffichtsrathes erflärt Gr. Dulfer eine Biederwahl nicht annehmen zu fonnen. Es werden hierauf die Grn. Morgen: ftern, Frand, Reisler und Scholy wiedergewählt, Gr. Roebner neugewählt.

Rach Schluß ber Generalversammlung vereinigte ein vom Provingialverein Schlefischer Buchhändler im Beigen Adler arrangirtes Diner die auswärtigen und Breslauer Collegen noch

mehrere Stunden in gemuthlichem Bufammenfein.

Gloffen zu dem Artifel: "Gin Beitrag zum buchhandlerifden Mfancenmejen" in Rr. 65 b. Bl.

Bu dem in Nr. 65 d. Bl. mitgetheilten Rechtsfalle erlaube ich mir eine ergänzende Mittheilung. Wie ich hier nochmals ermahne, handelte es fich um die Frage, ob eine Sortiments: handlung berechtigt fei, ein auf neue Rechnung fest bezogenes und als foldes kenntlich gemachtes Exemplar an Stelle eines andern, welches fie im Borjahre à cond. erhalten hatte, gur Dftermeffe ju remittiren, und der Einsender des Artifels halt mit ber gu feiner (des Berlegers) Gunften gefallenen Enticheidung die Sache für endgültig abgethan, b. i. für feststebend, die Remission fei unftatthaft unter allen Umftanben. Diejer Meinung bin ich nicht, glaube vielmehr, daß derfelbe Fall von verschiedenen Berichten verichieden abgeurtheilt werben burfte, und fann dies mit einem Beispiel belegen: Bor ein paar Jahren lieferte ich einer Beih bibliothef eine Angahl Bande ber gesammelten Berte eines Roman= ichriftstellers als nicht ausbrücklich bestellte Fortsetzung. Als ich mit dem Quartalichluß Rechnung einfandte, erfolgte feine Bahlung; einige Wochen nachher aber zeigte die Leihbibliothet an, fie trete mit dem Buchhandel in Directen Berkehr. Dies veranlagte mich, die jofortige Bahlung ale nunmehr durch die Schidlichfeit um= fomehr geboten in Erinnerung zu bringen, worauf ich feine Untwort erhielt, fo daß ich nach einiger Zeit mit Rlage brobte. Die Rlage wurde bann auch ichlieglich eingeleitet, worauf ber Beflagte mit ber Einrede antwortete, die ihm gelieferten Banbe jeien nicht bestellt gewesen, er fei nicht verpflichtet, fich um uns bestellte Sachen zu fummern, werde fie mir aber gurudjenden. In der That erhielt ich die Bande gurud, aber in nachweislich andern Eremplaren, als die borber von mir gelieferten, und machte ich diesen hier deshalb wesentlichen Umftand geltend, weil berfelbe ben Beweis lieferte, Beklagter habe die von mir bezogenen Bande für feine Bwede verwendet und wolle mir Eremplare berfelben nur gurudgeben, weil er inzwischen in die Lage gefommen war, fich auf wohlfeilere Beife in Befit zu bringen. Der Richter erflärte aber, es fei gleichgültig, ob ich genau die: felben Eremplare der Bande gurud erhalte, welche ich geliefert, wenn die gurudgegebenen nur ebenjo tabellos beichaffen feien, und wies meine Rlage ab. - Bon meinem Richter wurde alfo der Einsender des Artikels in Dr. 65 doch wohl nicht bas gleiche Urtheil erreicht haben, wie von dem der ... Buchhandlung. Will er mithin die Frage wirklich zu einer gegen jeden fernern Bweifel fichern richterlichen Entscheidung bringen, so wird er trachten muffen, daß fein jest in erfter Inftang verurtheilter Begner appellirt bis hinauf an's Reichsgericht: bestätigt bies bas erfte Urtheil, jo ift rechtlich allerdings nichts mehr bagegen zu machen. Wird aber das Reichsgericht wirklich fo entscheiden? Ich bezweifle es; doch felbst wenn so, so wird für die buchhändlerische Pragis Bewinnfaldo in bas neue Jahr vorgetragen. Bei ber hierauf gegen einen allerdings möglichen Migbrauch bei ber Remiffion